

Hygiene-Konzept zur Jagdhundeausbildung vom 31.03.2021



Ausgebildete Jagdhunde sind zur Durchführung der Jagd notwendig und per Gesetz vorgeschrieben, auch der Tierschutzaspekt verlangt nach brauchbaren Hunden für die Jagdausübung.

Die Jagdhundeprüfungen sind grundsätzlich nach Maßgabe des § 17 der 12. BayIfSMV weiterhin möglich. Soweit der Mindestabstand aufgrund der Art der Prüfung nicht einzuhalten ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Jagdhundeausbildung ist derzeit nach der 12. BayIfSMV in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von bis zu 100 zulässig (§ 20 Abs. 2 der 12. BayIfSMV). Voraussetzung ist hierfür, dass zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Kann dieser Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden, besteht eine Maskenpflicht. Zudem hat der Ausbilder ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 bleibt die Ausbildung weiterhin untersagt.

Nach dem allgemeinen Abstandsgebot ist weiterhin jeder angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten, damit das Infektionsrisiko so gering wie möglich ist.

Einen triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung während der nächtlichen Ausgangssperre stellt das Versorgen von Jagdhunden dar (§ 26 Nr. 6 der 12. BayIfSMV).
(Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Stand: 27.03.2021)

Der Landesjagdverband Bayern e. V. empfiehlt den Kreisgruppen für die Jagdhundeausbildung folgendes Hygiene-Konzept:

- Die Jagdhundeausbildung findet ausschließlich im Freien statt. Das gilt auch für Besprechungen. Ein geselliges Zusammensein vor oder nach der Ausbildung ist untersagt.
- Der Ausbildungsleiter hat von jeder einzelnen Ausbildungseinheit eine Namensliste der anwesenden Teilnehmer zu führen.
- In jeder Phase der Jagdhundeausbildung ist von allen anwesenden Personen ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
- Dort, wo die Gefahr besteht, dass dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, muss eine FFP2-Maske getragen werden.
- Die Maskenpflicht besteht insbesondere bei der Übergabe von Dokumenten, beim Eintrag in Listen, bei der Chip-Prüfung des Hundes und wenn Fahrgemeinschaften gebildet werden, um den Ausbildungsort zu wechseln.

- Keine Maskenpflicht besteht für den Hundeführer unmittelbar bei der Ausbildungsarbeit mit seinem eigenen Jagdhund.
- Desinfektionsmittel müssen jederzeit zur Verfügung stehen und benützt werden, für den Ausnahmefall, dass direkte oder indirekte körperliche Kontakte möglich geworden sind.
- Vor jeder Ausbildungseinheit ist durch den Ausbildungsleiter ebenso auf die strikte Einhaltung des Hygiene-Konzepts hinzuweisen.
- Der Ausbildungsleiter informiert sich über den jeweiligen Inzidenzwert.
- Parkflächen sind in ausreichender Zahl vorhanden. Es ist darauf zu achten einen Abstand zwischen den KFZ von ca. 5 Metern einzuhalten.
- Zuwiderhandlungen sind sofort abzustellen.
- Die Teilnehmer der Jagdhundeausbildung müssen vor Beginn des Ausbildungskurses schriftlich bestätigen, dass sie das Hygiene-Konzept erhalten haben.

Bestätigung:

(Bei Kursbeginn beim Ausbildungsleiter unterschrieben abzugeben)

Hiermit bestätige ich
(Name, Vorname)

Das Hygienekonzept für die Jagdhundeausbildung der

KG..... zur Kenntnis genommen zu haben und die darin getroffenen Regelungen einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift